

DEKRA Automobil GmbH

Mit dem Bike sicher unterwegs.
Expertentipps zur Zulässigkeit.

 **DEKRA**
Alles im grünen Bereich.



Inhaltsverzeichnis.

Was darf ich wo verändern?	4
Was liegt gegebenenfalls an Prüfzeugnissen vor?	4
Lenker, Hebel und Griffe	5
Spiegel	6
Lichttechnik	7 - 9
Begrenzungsleuchten und Standlicht	
Abblendlicht	
Fernlicht	
Fahrtrichtungsanzeiger (Blinker)	
Warnblinkanlage	
Nebelscheinwerfer	
Bremsleuchten	
Schlussleuchten	
Rückstrahler	
Kennzeichenbeleuchtung	
Tagfahrleuchten	
Lichttechnische Einrichtungen (LTE)	10
Xenon	11
Rahmen	12
Seiten und Hauptständer	13
Seitlicher Kennzeichenhalter	13
Fußrasten	14
Rad/Reifen	15
Radabdeckung und Spritzschutz	16
Auspuffanlage	16 - 17
Bremsanlage	18
Bremsscheiben	
Bremsbeläge	
Bremsleitungen	
Abkürzungsverzeichnis	19

Was darf ich wo verändern?

- > Verwendung von Zubehörteilen oder Eigenbauteilen
- > Zulässigkeit
- > Anbaumaße

Was liegt gegebenenfalls an Prüfzeugnissen vor?

Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

- > Wenn der Verwendungsbereich, Auflagen und Hinweise eingehalten werden, reicht das Mitführen der ABE („eintragungsfrei“).

Teilegutachten

- > Es muss immer eine Begutachtung nach §19.3 StVZO erfolgen.

Festigkeitsgutachten

- > Es muss immer eine Begutachtung nach §21 StVZO erfolgen (eintragen).

Eigenbauteile wie z.B. seitlicher Kennzeichenhalter

- > Es muss immer eine Begutachtung nach §21 StVZO erfolgen (eintragen).



Quelle: www.pazzoracing.com

Lenker, Hebel und Griffe.

Nach §§ 30, 61 StVZO.

- > Zubehörlenker oder Bremshebel müssen geprüfte Teile sein und werden in Verbindung mit einem Teilegutachten oder einer ABE geliefert.
- > Ein Bauteil mit einer ABE hat immer eine KBA-Nummer, z. B. KBA 44347.
- > Diese müssen evtl. eingetragen werden – unterschiede Teilegutachten oder ABE beachten.



Quelle: www.alphatechnik.de

Spiegel.

Nach 97/24 EWG.

Vorhandensein ist vorgeschrieben.

Die Anzahl hängt von der Erstzulassung (EZ) ab:

- > Erstzulassung vor dem 1. Januar 1990:
 - > 1 Spiegel links
- > Erstzulassung ab dem 1. Januar 1990:
 - > unter 100 km/h, 1 Spiegel links
 - > über 100 km/h, 2 Spiegel
- > Erstzulassung ab dem 17. Juni 2003:
 - > bis max. 45 km/h, 1 Spiegel links
 - > über 45 km/h, 2 Spiegel

- > Spiegelgröße vorgeschrieben:
 - > 69 cm² nach EG
 - > 60 cm² nach StVZO

Ist auf dem Spiegel ein E-Prüfzeichen, stimmt auch die Spiegelgröße.

- > Für Krafräder über 45 km/h mit EG-Betriebserlaubnis sind immer 2 Spiegel vorgeschrieben.



Quelle: www.bernards-motorrad-service.de



Quelle: www.bernards-motorrad-service.de

Lichttechnik.

Nach §§ 49a - 54 StVOZ // 93/92 EWG.

Begrenzungsleuchten und Standlicht:

- > nach EG vorgeschrieben, nach StVZO zulässig
- > Mindestanzahl: 1, nach EG auch 2
- > in der Breite: symmetrisch zur Fahrzeug-Längsachse
- > nach StVZO nur im Scheinwerfer
- > in der Höhe: 350-1200 mm, nach StVZO bis 1500 mm

Ablendlicht:

- > vorgeschrieben
- > Mindestanzahl: 1, nach EG auch 2
- > in der Breite nach EG: bei 2 Scheinwerfern maximaler Abstand zueinander 200 mm, symmetrisch zur Fahrzeug-Längsachse

- > in der Breite nach StVZO: maximal 200 mm zum Fernscheinwerfer, symmetrisch zur Fahrzeug-Längsachse
- > in der Höhe: 500-1200 mm, nach StVZO vor EZ 1. Januar 1988 bis 1000 mm

Fernlicht:

- > vorgeschrieben
- > Mindestanzahl: 1 oder 2
- > in der Breite bei 2 Scheinwerfern: maximaler Abstand der leuchtenden Flächen zueinander 200 mm
- > in der Höhe: keine besondere Vorschrift
- > blaue Einschaltkontrollleuchte vorgeschrieben, nach StVZO auch Anzeige durch Schalterstellung zulässig



Quelle: www.kellermann-online.com

Fahrtrichtungsanzeiger (Blinker):

- > vorgeschrieben, nach StVZO ab EZ 1. Januar 1962
- > Anzahl: 4
- > Kennzeichnung vorn: 1, 1a, 1b, 11
- > Kennzeichnung hinten: 2a, 2b, 12
- > in der Breite (min.): nach EG vorn 240 mm, hinten 180 mm zueinander; nach StVZO vorn 340 mm, hinten 240 mm zueinander
- > Blinkleuchten an den Lenkerenden („Ochsenaugen“) zueinander 560 mm
- > „Ochsenaugen“ bei EZ ab 1. Januar 1987 nur in Verbindung mit zusätzlichen hinteren Blinkern zulässig
- > in der Höhe: 350–1200 mm
- > Einschaltkontrolle nach EG vorgeschrieben, optisch oder akustisch oder beides, nach StVZO zulässig

Warnblinkanlage:

- > nach EG unzulässig an Kleinkrafträdern, zulässig an Kraftfahrzeugen
- > nach EG ist ein besonderer Schalter zur synchronen Funktion aller Blinker vorgeschrieben
- > nach StVZO zulässig auch an Kleinkrafträdern
- > Einschaltkontrollleuchte vorgeschrieben, nach StVZO mit rotem Licht

Nebelscheinwerfer:

- > Anzahl: 1, nach EG auch 2 zulässig
- > in der Breite:
 - > nach EG bei 2 Nebelscheinwerfern: Scheinwerfer sind zur Fahrzeug-Längsachse anzubringen
 - > nach StVZO: max. 250 mm von der Fahrzeug-Längsachse

- > in der Höhe: 500–1200 mm, nach StVZO vor EZ 1. Januar 1988 bis 1000 mm
- > Schaltung mit Begrenzungs-, Abblend-, Fernlicht
- > Einschaltkontrollleuchte zulässig

Bremsleuchten:

- > vorgeschrieben, nach StVZO erst ab EZ 1. Januar 1988
- > Anzahl: 1, nach EG auch 2 zulässig
- > Anbaulage: mittig
- > in der Höhe: Unterkante (UK) min. 250 mm (nach StVZO min. 350 mm), Oberkante (OK) max. 1500 mm

Schlussleuchten:

- > vorgeschrieben
- > Mindestanzahl: 1 oder 2
- > Anbaulage: mittig
- > in der Höhe: UK min. 250 mm, OK max. 1500mm

Rückstrahler:

- > vorgeschrieben, nicht dreieckig
- > Mindestanzahl: 1 oder 2
- > in der Höhe: UK min. 250 mm, OK max. 900 mm

Kennzeichenbeleuchtung:

- > Nach StVZO und EG vorgeschrieben

Tagfahrleuchten:

- > Bis zu einer Änderung des § 17 StVO müssen Kraffräder auch am Tag mit Abblendlicht fahren.
- > Der Anbau von Tagfahrleuchten ist zulässig, die Benutzung tritt ab 1. April 2013 in Kraft.



Quelle: www.bernards-motorrad-service.de

Lichttechnische Einrichtungen (LTE).

Bezeichnungen/Symbole auf aktiven lichttechnischen Einrichtungen, die nach StVZO vorgeschrieben oder zulässig sind:

A	Begrenzungs- bzw. Umrissleuchte (nach vorn wirkend)
AR	Rückfahrcheinwerfer
... AS ...	Scheinwerfer der Klasse „A“ für symmetrisches Abblend- und Fernlicht
... BS ...	Scheinwerfer der Klasse „B“ für symmetrisches Abblend- und Fernlicht
B	Nebelscheinwerfer (früher auch für Nebelschlussleuchte)
C	Scheinwerfer für Abblendlicht
D...	Scheinwerfer mit Gasentladungslichtquelle
F	Nebelschlussleuchte
R	Scheinwerfer für Fernlicht und Schlussleuchte
RL	Tagfahrleuchte
...H...	Scheinwerfer mit Halogenglühlampe
K	Abbiegescheinwerfer
L	Kennzeichenleuchte
MB	Scheinwerfer für Fern- und Abblendlicht für Krafträder
...D	als Einzelleuchte oder auch in einer Baugruppe verwendbar
...PL	Kunststoffabschlussscheibe
S1, S2	Ein-, Zweipegelbremsleuchte
1, 1a, 1b, 11	nach vorn wirkende Fahrtrichtungsanzeiger
2a, 2b, 12	nach hinten wirkende Fahrtrichtungsanzeiger

Bezeichnungen/Symbole auf aktiven lichttechnischen Einrichtungen, die nach StVZO vorgeschrieben oder zulässig sind:

IA, IB, IVA	Rückstrahler, nicht dreieckig
IIIA, IIIB	Rückstrahler, dreieckig
Z	Rückstrahler für Fahrräder

Xenon.

Quelle: ECE R 53 Änderung 01 Ergänzung 10.

- > Xenonscheinwerfer am Kraftrad sind zulässig. Die gesamte Scheinwerferereinheit muss als Xenonscheinwerfer geprüft worden sein.
 - > Automatische Leuchtweitenregulierung erforderlich.
 - > Scheinwerferreinigungsanlage nicht erforderlich.
- > Auf dem Zubehörmarkt werden derzeit nur Xenon-Fernlichtscheinwerfer für den Enduro-Bereich angeboten.
- Einziges Serienkraftrad mit Xenon-Abblendscheinwerfer ist zurzeit: BMW K1600 (siehe Abb.).





Quelle: Yamaha Deutschland

Rahmen.

Nach § 30 StVZO // 2002/24 EG.

Änderungen an Kraftradrahmen sind nicht zulässig:

- > Polieren ist nicht zulässig.
- > Schweißen ggf. nur nach Herstellerfreigaben und durch Fachbetrieb.
- > Richten ggf. nur nach Herstellerfreigaben.

- > Kein Bohren.
- > Umbau wie z. B. des Rahmenhecks muss eingetragen werden, bzw. eine Begutachtung nach §21 StVZO.

Seiten und Hauptständer.

Nach § 61StVZO // 93/31 EWG.

- > Ein Seiten- oder Hauptständer muss vorhanden sein.
- > Fahren mit ausgeklapptem Seitenständer darf nicht möglich sein.
- > Eine Anlasssperrre ist vorgeschrieben.
- > Automatisches Hochklappen des Seitenständers beim Aufrichten des Kraftrades.
- > Hochklappen, sobald das Kraftrad absichtlich nach vorn geschoben wird. (Harley-Davidson)
- > Halten in Fahrtstellung dauerhaft durch 2 unabhängige Einrichtungen, in der Regel durch 2 Federn.

Seitlicher Kennzeichenhalter.

Nach § 19.2,§ 19.3,§ 21, § 22 StVZO.

- > Dieser ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.
- > Auflagen bei vorhandenen Gutachten beachten.
- > Bei Eigenbau ist eine Begutachtung nach §21 StVZO zwingend erforderlich.
- > Besonderheiten bei verbauter Lichttechnik beachten:
 - > Seitlicher Kennzeichenhalter in Verbindung mit Schlusslicht nicht zulässig.
- > Nur in Verbindung mit Kennzeichenbeleuchtung zulässig.
- > Schlusslicht und Blinker müssen symmetrisch zur Fahrzeuglängsachse angebracht sein. Dabei vorgeschriebene geometrische Sichtbarkeit beachten.
- > Rückstrahler nicht vergessen.



Quelle: www.wwag.com



Fußrasten.

Nach §§ 30, 61 StVZO.

- > ABE oder Teilegutachten muss für das entsprechende Kraftrad vorhanden sein.
- > Auflagen und die Unterschiede von ABE und Teilegutachten beachten.
- > Beim Umbau den Bremslichtschalter nicht vergessen.



Quelle: www.trwmoto.com



Quelle: www.alphatechnik.de

Rad/Reifen.

Nach §§ 30, 36 StVZO // 97/24 EWG.

- > Laufrichtung bei Kraftradreifen beachten.
 - > Reifenbindung gemäß Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I beachten, ggf. ist eine Typ- und/oder Herstellerbindung vorhanden.
 - > Bei abweichender Bereifung Herstellerfreigabe mitführen.
 - > Bei abweichender Reifendimension und vorliegender Bescheinigung des Fahrzeugherstellers
- oder des Reifenherstellers ist eine Eintragung nicht notwendig.
- > Bei Zubehörfelgen den Verwendungsbereich beachten.
- Meist liegt nur ein Festigkeitsgutachten vor, dann ist eine Einzelabnahme bzw. Begutachtung nach §21 StVZO erforderlich.



Radabdeckung und Spritzschutz.

Nach § 30, 36a StVZO.



Ist eine Radabdeckung gefordert?
Ja oder Nein?

- > Nein – wenn das entsprechende Kraftrad eine EG-Betriebserlaubnis besitzt, ist keine Radabdeckung gefordert.
- > Sollte sich aus einer übertriebenen Demontage der Radabdeckung, z. B. bei Streetfightern, eine Gefährdung ergeben, kann eine Abdeckung gefordert werden.

Bei Umbau auf einen anderen Kennzeichenhalter/Abdeckung dürfen Rückstrahler nicht vergessen werden.

Auspuffanlage.

nach §§ 19, 30, 49 StVZO // 97/24 EWG.

Austausch-Schalldämpfer mit EG-Genehmigung und -Kennzeichnung können grundsätzlich ohne Mitführ- oder sonstige spezielle Nachweispflicht für Dokumente unter Berücksichtigung folgender Punkte verwendet werden:

- > gemäß festgelegtem Verwendungsbereich

- > unter Beachtung von eventuellen Auflagen
- > ohne Pflicht zur Änderungsabnahme

Entfall des geregelten Katalysators (G-Kat) möglich?

Ab Euro 3 bzw. Abgasschlüssel 11 lt. Fahrzeugschein ist der Ausbau des geregelten Katalysators nicht zulässig.



Quelle: www.bernards-motorrad-service.de

Achtung:
Bei Entfernen entfällt die Betriebserlaubnis und somit der Versicherungsschutz im Ernstfall!

Bis **Abgasschlüssel 10** ist jedoch der G-Kat-Entfall, z. B. durch Anbau eines Endschalldämpfers aus dem Zubehör, möglich.

- > Durch das Entfernen des DB-Eaters entfällt ebenfalls die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges. Daher muss ein DB-Eater vorhanden sein.

- > Wird eine Auspuffanlage im Laufe der Zeit lauter und übersteigt die Geräuschgrenzwerte, ist der Halter des Fahrzeugs und nicht der Hersteller in der Pflicht.

Info

DEKRA führt nach Terminabsprache gerne eine Standgeräusch-Vergleichsmessung an Ihrem Fahrzeug durch. Bitte setzen Sie sich dazu mit einer unserer Prüfstellen in Verbindung.



Quelle: www.alphatechnik.de



Bremsanlage.

Bremsscheiben.

Nach §§ 30, 19 StVZO // 93/14 EWG.

- > Austausch nur gegen Originalteile oder durch Zubehörteile mit Nachweis der Zulässigkeit (ABE) für das entsprechende Kraftrad.

Bremsbeläge.

- > Bremsbeläge müssen eine nationale KBA-Nr. (ABE) oder eine EG- oder ECE-Kennzeichnung besitzen.

Bremsleitungen.

- > Stahlflexleitungen müssen eine ABE oder ein Teilegutachten haben.
- > Bremsleitungen müssen scheuerfrei, knick- und verdrehfrei und in ausreichender Länge verbaut werden (Herstellervorgaben beachten).



Quelle: www.alphatechnik.de

Abkürzungsverzeichnis.

ABE	Allgemeine Betriebserlaubnis
DB-Eater	Auswechselbares Bauteil eines Schalldämpfers
ECE-Kennzeichnung/ E-Prüfzeichen	Eine Kennzeichnung von genehmigungspflichtigen Bauteilen an Kraftfahrzeugen, für die eine europäische Typgenehmigung erteilt wurde
EG-Betriebserlaubnis/ EG-Genehmigung	Eine Bestätigung, dass das Fahrzeug oder Fahrzeugteil den einschlägigen EG-Vorschriften entspricht
EG-Kennzeichnung	Eine Kennzeichnung von genehmigungspflichtigen Bauteilen an Kraftfahrzeugen
G-kat	Geregelter Katalysator: reduziert die Schadstoffemission im Abgas
KBA-Nummer	Eine Nummer auf Bauteilen, unter der beim Kraftfahrt-Bundesamt für das entsprechende Bauteil in der Regel eine allgemeine Betriebserlaubnis vorliegt
LWR	Leuchtweitenregulierung: Anpassung der Leuchtweite eines Fahrzeugscheinwerfers in Abhängigkeit vom Beladungszustand des Fahrzeuges
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
StVZO vor EZ	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vor Erstzulassung

DEKRA Automobil GmbH
Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart
Telefon +49.711.7861-0
Telefax +49.711.7861-2240
info@dekra.com
www.dekra.de

Änderungen vorbehalten.
82700/AN13-03.13